

11.04.02

Unterrichtung

**durch das
Europäische Parlament**

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Rechtspersonlichkeit der Europäischen Union

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 201810 - vom 9. April 2002. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 14. März 2002 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Rechtspersönlichkeit der Europäischen Union (2001/2021(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des am 26. Februar 2001 unterzeichneten Vertrags von Nizza und der der Schlussakte dieses Vertrags beigefügten Erklärung Nr. 23 zur Zukunft der Union,
 - unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 17. Mai 1995 zur Funktionsweise des Vertrages über die Europäische Union im Hinblick auf die Regierungskonferenz von 1996 – Verwirklichung und Entwicklung der Union¹, vom 19. November 1997 zum Vertrag von Amsterdam², vom 18. November 1999 zur Vorbereitung der Reform der Verträge und der nächsten Regierungskonferenz³, vom 3. Februar 2000 zur Einberufung der Regierungskonferenz⁴, vom 13. April 2000 zu seinen Vorschlägen für die Regierungskonferenz⁵, vom 25. Oktober 2000 zu der Konstitutionalisierung der Verträge⁶ und vom 31. Mai 2001 zu dem Vertrag von Nizza und der Zukunft der Europäischen Union⁷,
 - unter Hinweis auf das Memorandum der drei Benelux-Regierungen zur Zukunft Europas und insbesondere auf dessen Punkt IV,
 - gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für konstitutionelle Fragen sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik und des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0409/2001),
- A. in der Erwägung, dass es bereits mehrfach eine umfassende, gründliche Revision der Verträge mit dem Ziel einer klareren und verständlicheren Struktur der Union und in diesem Zusammenhang die Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit an die Union gefordert hat,
- B. in der Erwägung, dass die Regierungskonferenz, die am 11. Dezember 2000 in Nizza abgeschlossen wurde, mit der Erklärung Nr. 23 zur Zukunft der Union den Weg ebnet für eine neue Reform der Verträge im Jahre 2004 unter Anwendung einer neuen Vorbereitungsmethode,
- C. in der Erwägung, dass der Vertrag über die Europäische Union – im Gegensatz zu den Verträgen über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Artikel 6), dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Artikel 184) und dem

¹ ABl. C 151 vom 19.6.1995, S. 56.

² ABl. C 371 vom 8.12.1997, S. 99.

³ ABl. C 189 vom 7.7.2000, S. 222.

⁴ ABl. C 309 vom 27.10.2000, S. 85.

⁵ ABl. C 40 vom 7.2.2001, S. 409.

⁶ ABl. C 197 vom 12.7.2001, S. 186.

⁷ ABl. C 47 E vom 21.2.2002, S. 108.

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (Artikel 281 – Ex-Artikel 210) – der Union nicht ausdrücklich Rechtspersönlichkeit zuerkennt,

- D. in der Erwägung, dass sich die Komplexität des Europäischen Aufbauwerks als Ergebnis vieler Entwicklungsstufen, Teilfortschritte und Kompromisse de facto in der Komplexität der Rechtsstruktur widerspiegelt,
- E. in der Erwägung, dass es bereits vor der Annahme des Vertrags über die Europäische Union mehrere Rechtsstrukturen gab (Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Europäische Atomgemeinschaft), die auf unterschiedlichen Grundlagen und Instrumenten beruhten und Gegenstand unterschiedlicher Verträge waren, was schon zu Verständnisschwierigkeiten führte,
- F. in der Erwägung, dass der Vertrag über die Europäische Union diese Situation insofern noch weiter erschwert hat, als damit eine neue Struktur hinzugekommen ist, die die bereits bestehenden ändert und ergänzt,
- G. in der Erwägung, dass der Vertrag von Nizza an diesem großen Problem der Lesbarkeit und Verständlichkeit der Gründungstexte der Union, mit denen sich die Öffentlichkeit nur schwerlich identifizieren kann, nichts geändert hat,
- H. in der Erwägung, dass in der heutigen Welt die verschiedenen Elemente der Außenpolitik eng miteinander verflochten sind,
- I. in der Erwägung, dass die Koexistenz der Union (ohne Rechtspersönlichkeit) und der Gemeinschaften sowie die sich daraus ergebende Teilung zwischen den Funktionen der Union und der Gemeinschaften die Partner der Union teilweise verwirrt und die Aushandlung internationaler Verträge sowie die Vertretung der Union bei internationalen Organisationen erschwert,
- J. in der Erwägung, dass der Rat gemäß Artikel 24 und Artikel 38 des Vertrags über die Europäische Union einstimmig auf Empfehlung des Vorsitzes im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und auf dem Gebiet der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen beschließen kann, ohne dass ein solcher Beschluss einen Mitgliedstaat bindet, der im Rat erklärt, dass dafür seine eigenen verfassungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden müssen; in diesem Fall können die Mitgliedstaaten übereinkommen, dass die entsprechende Übereinkunft für sie vorläufig gilt; ferner in der Erwägung, dass Bestimmungen dieser Art, auch wenn sie keinen Verfassungscharakter haben, in jedem Fall ein erster Schritt zur Begründung einer Rechtspersönlichkeit der Europäischen Union sind,
- K. in der Erwägung, dass, wie die dem Schlussakt von Amsterdam beigefügte Erklärung A zeigt, auch bei dieser Gelegenheit die Begründung einer echten Kompetenz der Union für den Abschluss internationaler Verträge (treaty making power) am Widerstand einiger Mitgliedstaaten gescheitert ist,
- L. in der Erwägung, dass die Öffentlichkeit und die Drittländer in der komplexen Organisation der Union ein eigenständiges, einheitliches System sehen, auch wenn es, formal betrachtet, noch keine Rechtspersönlichkeit hat,
- M. in der Erwägung, dass das Fehlen der Rechtspersönlichkeit der Union insofern ein „juristisches Vakuum“ schafft, als weder die durch die „Charta der Grundrechte der

Europäischen Union“ anerkannten Grundrechte – selbst wenn diese Charta zu einem Gemeinschaftsrechtsinstrument würde – noch irgend ein anderes völkerrechtliches Instrument zum Schutz der Rechte des Einzelnen, dem die Mitgliedstaaten beigetreten sind, gegenüber der Union geltend gemacht werden können,

- N. in der Erwägung, dass es aus rein rechtstechnischer Sicht zulässig sein mag, sich entweder auf eine „Vereinfachung der Verträge“ bei gleichbleibender Rechtslage zu beschränken, also – wie in der der Schlussakte von Nizza beigefügten Erklärung 23 vorgeschlagen – ohne an den Inhalt zu rühren, oder die Gemeinschaften zu verschmelzen, ohne der Union Rechtspersönlichkeit zuzuerkennen, oder eine aus einer solchen Verschmelzung hervorgegangene Rechtspersönlichkeit neben einer eigenen, gesonderten Rechtspersönlichkeit der Union bestehen zu lassen, dass es aber aus den o.g. Gründen bzw. zugunsten einer harmonischen Entwicklung Europas unbedingt nötig ist, darüber hinaus zu gehen und die Rechtspersönlichkeiten der bestehenden Gemeinschaften durch eine neue, einzige, der Union ausdrücklich zuerkannte Rechtspersönlichkeit zu ersetzen,
- O. in der Erwägung, dass, selbst wenn für bestimmte Bereiche wie die Atomgemeinschaft oder den zweiten und dritten Pfeiler der Union eigene Regelungen beibehalten würden, dies keine formelle Unabhängigkeit gegenüber einer Union mit eigener Rechtspersönlichkeit erfordern würde,
- 1. ist der Ansicht, dass im Rahmen der Vorbereitung der nächsten Regierungskonferenz, die die Konferenz von Nizza in ihrer Erklärung 23 angekündigt hat, die Frage nach der Struktur der Union erneut gestellt werden und die Antwort auf diese Frage den Herausforderungen entsprechen muss, denen sich die Völker und die in der Union zusammengeschlossenen Staaten gemeinsam stellen wollen;
- 2. weist erneut mit Nachdruck darauf hin, dass der Zersplitterung des institutionellen Systems ein Ende gemacht und eine einfache, transparente und verständliche Struktur errichtet werden muss, indem die bestehenden Gemeinschaften und Pfeiler in einer einzigen Union zusammengefasst werden, die allein Rechtspersönlichkeit hat;
- 3. betont, dass diese Fusion im Rahmen der Konstitutionalisierung und ungeachtet der Unterscheidung zwischen Vorschriften mit und solchen ohne Verfassungscharakter einhergehen muss mit der Zusammenfassung der Verträge in einem kohärenten Vertragswerk über die Europäische Union;
- 4. ist der Auffassung, dass die Alternative, die darin bestünde, der Union neben den Gemeinschaften Rechtspersönlichkeit zuzuerkennen, nicht zu der erforderlichen Klarheit und Transparenz führen würden, da die Begriffe „Union“ und „Gemeinschaft(en)“ parallel in einem einzigen, vereinheitlichten Vertrag beibehalten werden müssten;
- 5. weist darauf hin, dass eine Vereinfachung der Verträge bei gleichbleibender Rechtslage, also ohne Änderung, wie sie u.a. in der der Schlussakte von Nizza beigefügten Erklärung 23 vorgeschlagen wird, nicht unvereinbar ist mit inhaltlichen Änderungen, wie an anderer Stelle der besagten Erklärung Nr. 23 angegeben, und in der Tat sinnvollerweise Hand in Hand gehen sollte mit einer Vereinheitlichung der Rechtspersönlichkeit;
- 6. ist der Auffassung, dass die Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit an die Europäische Union

- eine Voraussetzung für die rechtliche Klarheit der Stellung der politischen Union und für die Europäische Verfassung darstellt;
 - das Verständnis für die Union und ihre Handlungsfähigkeit insofern verbessert, als sie die politische und die Vertragsabschlusstätigkeit der Union auf bilateraler und multilateraler Ebene im internationalen Bereich sowie ihre Vertretung in den internationalen Organisationen erleichtert, wenn auch intern unterschiedliche Verfahren gelten, und außerdem erheblich zu mehr Geschlossenheit, Präsenz und Effizienz der Außenpolitik der Union beiträgt;
 - die politische Union sichtbarer macht und dem Bürger die Identifizierung mit der Union erleichtert;
 - eine unerlässliche Voraussetzung für die Einrichtung eines Systems zum Schutz der Grundrechte auf Unionsebene darstellt;
 - zur Behebung der durch die Pfeilerstruktur verursachten Missstände beiträgt;
7. ist der Auffassung, dass
- die Vollendung der politischen Union die Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit an die Europäische Union impliziert;
 - die Konstitutionalisierung folglich zu einer Definition dieser Rechtspersönlichkeit führen muss;
8. schlägt somit vor, gemäß seinen früheren einschlägigen Stellungnahmen der Europäischen Union Rechtspersönlichkeit zuzuerkennen;
9. fordert die Abänderung des Unionsvertrags, um der Union eine einzige volle Rechtspersönlichkeit zu verleihen, wobei in jedem Fall die Aufnahme dieses Grundsatzes in die neue europäische Verfassung vorzusehen ist;
10. fordert die Einbeziehung des Gegenstands dieser Entschliebung, namentlich der Struktur der Union und der Rechtspersönlichkeit der Union, in die nächste Reform der Union und damit in die Tagesordnung des Konvents, der die kommende Regierungskonferenz vorbereiten soll;
11. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer zu übermitteln.